



## **BEDINGUNGEN zur Wasserentnahme aus Hydranten der EWR GmbH**

1. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Rohrnetz der Energie und Wasser für Remscheid GmbH (EWR) darf nur unter Benutzung eines Zählerstandrohres (Standrohr), das mietweise von der EWR zur Verfügung gestellt wird, erfolgen.  
Der Mieter ist **nicht** berechtigt, das Standrohr auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu überlassen. Außerhalb des Versorgungsgebietes der EWR ist der Einsatz des Standrohres ebenso unzulässig wie der Einsatz fremder Standrohre innerhalb des Versorgungsgebietes der EWR.
2. Die Aushändigung des Standrohres mit Bedienungsschlüssel erfolgt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von **500,00 €**. Der Betrag ist in bar oder durch Verrechnungsscheck im Lager der Versorgungsbetriebe in Remscheid, Neuenkamper Str. 81-87, zu hinterlegen. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht.  
Die EWR ist berechtigt, Forderungen, die sich aus der Vermietung des Standrohres, der Lieferung von Wasser und eventuellen Beschädigungen des Standrohres oder des zur Wasserentnahme benutzten Hydranten usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen oder vollen Reparaturkostenersatz zu fordern. Bei Verlust eines Standrohres sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen Standrohres vom Mieter zu erstatten.
3. Der Mietpreis für ein Standrohr beträgt **1,00 €Tag**.  
Das über das Standrohr entnommene Wasser wird unter Zugrundelegung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifpreisen der EWR abgerechnet.  
Das Standrohr ist ohne besondere Aufforderung **vierteljährlich**, d.h. jeweils bis **20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember**, im Lager der Versorgungsbetriebe der EWR in Remscheid, Neuenkamper Straße 81-87, zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen.  
Erfolgt das Vorzeigen nicht bis zu den vorgenannten Terminen, werden für jede **angefangene** Woche der Überschreitung dieser Frist **14,00 €** berechnet. Falls der Mieter das Standrohr innerhalb von 6 Monaten nach Ausgabe nicht vorgezeigt hat, wird er hierzu schriftlich aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird das Standrohr unter Berechnung der entstehenden Kosten von der EWR unverzüglich eingezogen.  
Zu den o.g. Kosten wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die EWR insoweit von jedweder Haftung frei. Bei der Benutzung von Standrohren und Hydranten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Etwaige Schäden an Hydrantenanlagen sind der EWR sofort zu melden. Beschädigte Standrohre sind sofort an die EWR zurückzugeben. Die EWR behalten sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung der Standrohre und Hydrantenanlagen die Standrohre einzuziehen.
5. Bei einer Außentemperatur von weniger als 0°C ist die Benutzung des Standrohres nicht gestattet. Das nicht benutzte Standrohr ist vor Frost zu schützen.

## 6. BEDIENUNGSANWEISUNG

### Standrohraufbau auf Unterflurhydranten

- a) Verkehrssicherungen durchführen, den Hydranten im unmittelbaren Umkreis von Baumaterialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
- b) Kappendeckel und die unmittelbare Umgebung von Straßenschmutz säubern.
- c) Festsitzende Deckel durch Schläge auf den Deckelrand mit einem Hammer lockern.
- d) Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich drehen.
- e) Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst Klauendeckel abheben.
- f) Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis fester Sitz erreicht ist.
- g) Abgangsarmatur ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- h) Durch Linksdrehen des Hydrantenschlüssels die Hydrantenabsperrung langsam bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen sowie Hydranten und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.
- i) Abgangsarmatur schließen und ggf. Schläuche ankuppeln. Angeschlossene Schläuche dürfen nicht in die Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden. Zwischen der Oberkante einer Nichttrinkwasseranlage und dem Auslauf des Schlauches muß eine offene Fließstrecke von mindestens 10 cm Höhe eingehalten werden.
- j) Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

### Standrohrabbau

- a) Abgangsarmaturen schließen.
- b) Gegebenenfalls Schläuche abschrauben (Abkuppeln).
- c) Durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel Hydrantenabsperrung vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen.
- d) Entleerung des Mantelrohres beobachten.
- e) Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
- f) Klauendeckel einsetzen.
- g) Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.

7. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Daten werden bei der EWR gespeichert. Sie werden nur zu dem – zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden – Zweck genutzt.

8. Gerichtsstand ist Remscheid.

9. Diese Bedingungen gelten seit dem 01.01.2002.

Remscheid, 18.10.2005



Dr. Hoffmann